

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten als Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheitsanlagen (DSSV e.V.) gerne von der Gelegenheit Gebrauch machen, zur Veränderung der NiSV Stellung zu nehmen. Da wir unterschiedlichste Anlagentypen, mithin auch diverse EMS-Studios, beraten und betreuen, sind wir mit den Schulungen zur Erlangung des Fachkundenachweises vertraut.

Insgesamt befürwortet der DSSV e.V. die Einführung konkreter Regelungen zur verpflichtenden Akkreditierung von Schulungsanbietern.

Im Folgenden erhalten Sie zwei praxisorientierte Änderungsvorschläge. Gerne stehen wir für Gespräche oder weitere Informationen zur Verfügung.

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung**

### **„Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen“**

#### **I. Artikel 1 § 4a Absatz 3 Satz 4 (S. 6, S. 19) – Anerkennung eines Schulungsanbieters**

Nach § 4a Absatz 3 Satz 4 gilt die Anerkennung eines Schulungsanbieters für drei Jahre. Nach Ablauf von drei Jahren muss die Anerkennung überprüft und auf weitere drei Jahre erneuert werden.

#### **Vorschlag:**

Die Anerkennung ist auf Dauer angelegt und muss regelmäßig, mindestens 1x pro Jahr, überprüft werden. Es besteht die Möglichkeit, die Dauer der Anerkennung zu begrenzen, die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung ist einzuhalten.

#### **Begründung:**

1. Eine Kooperation ist üblicherweise auf Dauer angelegt. Eine Erneuerung der Zulassung alle drei Jahre widerspricht diesem Gedanken und würde unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen.
2. Eine Überprüfung in drei Jahren wäre nicht hinreichend, um dauerhaft Qualität zu gewährleisten. Audits im QM-Bereich erfolgen üblicherweise in einem jährlichen Abstand. Da die Situation vergleichbar ist, sollte auch die Überprüfung des Schulungsanbieters mindestens 1x jährlich erfolgen.
3. Sollten bei einem Schulungsanbieter Unregelmäßigkeiten erst nach drei Jahren erkannt werden, bestünde eine Gefahr für Trainierende. Außerdem gäbe es erneut Unsicherheiten hinsichtlich der bis dahin ausgestellten Zertifikate.

**II. Artikel 1 Anlage 3 h) Teil E dd) Nummer 11 (S. 10) – ärztliche/fachärztliche Aufsicht bei der selbstständigen Durchführung von Anwendungen**

Gemäß Anlage 3 h) Teil E dd) Nummer 11 muss die selbstständige Durchführung von unterschiedlichen Anwendungen unter fachärztlicher bzw. nach dem Vorschlag zur Änderung der NiSV unter Aufsicht einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung erfolgen.

**Vorschlag:**

Wir schlagen vor, in der Anlage 3 h) Teil E dd) Nummer 11 den Passus „unter fachärztlicher Aufsicht“ **ersatzlos** zu streichen.

**Begründung:**

1. Aus der Verordnung erschließt sich nicht, warum eine selbstständige Durchführung von Anwendungen unter ärztlicher bzw. fachärztlicher Aufsicht erfolgen soll, insbesondere erhalten Arzt oder Ärztin keine Aufgaben zugewiesen.
2. Wenn die Intention darin bestünde, dass ein Arzt/Facharzt die Qualität der praktischen Ausbildung beaufsichtigen soll, dann wäre diese Intention infrage zu stellen. Die Anwendung von EMS, TENS oder Magnetfeldstimulation ist nicht Gegenstand einer ärztlichen oder fachärztlichen Qualifikation. Von einer entsprechenden Expertise zur Beurteilung der Schulungsqualität kann dementsprechend nicht ausgegangen werden.
3. Bestünde die Intention darin, dass im Falle eines unerwünschten Vorfalls im Sinne gesundheitlicher Komplikationen bei Schulungsteilnehmern während der praktischen Anwendung Maßnahmen der Ersten Hilfe durch einen anwesenden Arzt durchgeführt werden können, so wäre auch diese Intention infrage zu stellen. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 müssen Personen, an denen nichtionisierende Strahlung angewendet werden, vor der Anwendung beraten und aufgeklärt werden, so dass eventuell vorliegende Kontraindikationen für die Anwendung vorab ausgeschlossen werden können. Diese Forderung der NiSV gilt gleichermaßen für Endverbraucher als auch für Schulungsteilnehmer an Fachkundes Schulungen. Ein erhöhtes Risiko für einen unerwünschten Vorfall während der selbstständigen Durchführung von Anwendungen bestünde somit nicht. Daher lässt sich keine Notwendigkeit einer ärztlichen/fachärztlichen Aufsicht erkennen.
4. Die Forderung einer ärztlichen/fachärztlichen Aufsicht stellt für anzuerkennende Schulungsanbieter eine nicht zu unterschätzende finanzielle und organisatorische Hürde dar und ist daher ein plausibler Erklärungsansatz für die fehlenden Anerkennungs Bemühungen vieler Schulungsanbieter.

Hamburg, den 07.02.2023

[Redacted Signature]

Geschäftsstellenleitung

[Redacted Signature]

Syndikusanwältin